

## Merkblatt zur Wahlsichtwerbung in Göttingen für öffentliche Flächen

### Hinweise für Parteien, Wählervereinigungen und Einzelwahlvorschläge

Die Wahlsichtwerbung in der Stadt Göttingen erfolgt nach der *Satzung über die Aufstellung und Anbringung von Plakaten zum Zwecke der Wahlsichtwerbung (Plakatierungssatzung)* in der derzeit gültigen Fassung im öffentlichen Raum. Private Flächen sind hiervon nicht betroffen. Die Satzung ist auf der städtischen Homepage einsehbar.

### Wer darf plakatieren?

Wahlsichtwerbung ist nur zulässig durch:

- zugelassene politische Parteien,
- zugelassene Wählervereinigungen,
- zugelassene Einzelwahlvorschläge.

Voraussetzung ist die formelle Zulassung durch den Wahlausschuss. Vor Beginn der Plakatierung ist rechtzeitig eine Kontaktperson zu benennen, welche während der gesamten Plakaterierungsdauer angesprochen werden kann.

### Wann darf plakatiert werden?

**Beginn:** 8 Wochen vor dem Wahltag (Sonntag, der 19.07.2026 (00:00 Uhr) für die niedersächsische Kommunalwahl)

**Ende:** 7 Tage nach dem Wahltag (24:00 Uhr)

Bei Stichwahlen verlängert sich die Frist automatisch. Nach Fristende sind sämtliche Materialien vollständig zu entfernen, insbesondere: Plakate, Standfüße, Befestigungsmaterialien, Beschwerungen

### Verkehrssicherheit beachten:

Wahlsichtwerbung darf niemanden gefährden oder behindern. Unzulässig sind insbesondere:

- Sichtbehinderungen,
- Blendwirkungen,
- lose oder flatternde Konstruktionen,
- instabile Befestigungen.

Die Parteien, Wählervereinigungen und Einzelwahlvorschläge müssen ihre Plakate regelmäßig kontrollieren und beschädigte oder gefährliche Wahlsichtwerbung unverzüglich entfernen.

## Wo darf nicht plakatiert werden?

### **Unzulässig ist Wahlsichtwerbung insbesondere:**

- in Kreuzungsbereichen,
- vor Fußgängerüberwegen (Mindestabstand 100 m),
- vor Lichtsignalanlagen (Mindestabstand 100 m),
- an Verkehrszeichenmasten,
- an Bäumen (inkl. Wuchshilfen, Schutzzäunen und ähnlichen Vorrichtungen),
- an Baumschutzgittern oder Anbindepfählen,
- an Trafostationen, Verteilerkästen und Brückenbauwerken,
- an Stützmauern und Lärmschutzwänden.

### **Zusätzlich gilt:**

- mindestens 50 m Abstand zu Wahllokalen,
- keine „Plakatwände“ oder Häufungen derselben Partei,
- Richtwert: ca. 20 m Abstand zwischen Plakaten derselben Partei/Wählervereinigung/Einzelwahlvorschlag.

### **Besonders sensible Bereiche in Göttingen:**

- Naturschutzgebiete,
- Landschaftsschutzgebiete,
- Kehr,
- Kiessee,
- Schillerwiesen,
- 50 m vor Ein- und Ausgängen von Friedhöfen (inkl. Cheltenhampark),
- im Umkreis von 50 m um das jüdische Mahnmahl (Platz der Synagoge),
- Bereich der Bundesautobahn A7,
- Autobahnzubringer ab der Kreuzung Hannoversche Straße/An der Lutter sowohl west-, als auch ostwärts.

## Regeln für Lichtmasten und Großflächen:

### **An Lichtmasten gilt:**

- maximal 1 Plakat je Partei/Wählervereinigung/Einzelwahlvorschlag pro Mast,
- Wartungsklappen müssen frei bleiben,
- keine Beschädigungen am Mast.

### **DIN-A0-Plakate:**

- nur bodengestützt,

- keine Fundamente,
- Sandsäcke sind zulässig.

**Großflächenplakate (2,6 × 3,6 m):**

- auf öffentlichen Flächen grundsätzlich anzeigepflichtig,
- Anzeige mit Standort, Lageplan und Zeitraum erforderlich.

**Folgen bei Verstößen:**

**Verstöße können zu:**

- Aufforderungen zur Entfernung,
- Ersatzvornahmen auf Kosten der Verantwortlichen,
- Bußgeldern führen.

**Orientierungsrahmen:**

- einfache Verstöße: 150–500 €
- wiederholte Verstöße: 500–1.500 €
- erhebliche oder gefährdende Verstöße: bis 5.000 €

Bei akuter Verkehrsgefährdung kann eine sofortige Entfernung erfolgen.

**Rechtsgrundlagen:**

**Maßgeblich sind insbesondere:**

- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz,
- Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz,
- Niedersächsische Bauordnung,
- Niedersächsisches Straßengesetz,
- Straßenverkehrs-Ordnung,
- Runderlass zur Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen.

**Antragsunterlagen**

**Die Antragsunterlagen sind schriftlich einzureichen.**

Post: Stadt Göttingen, FD Straßenverkehr, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen

E-Mail: [Wahlplakate@goettingen.de](mailto:Wahlplakate@goettingen.de)